

Bach-Ordnung

für den

Floßbetrieb auf dem Kaltbrunn-
bach, Meinerzambach, auf der Kinzig
oberhalb und auf dem Schenkzeller
Weiher.

1856.

Offenburg.

Buchdruckerei von J. Otten & Sohn.

1. Abschnitt.

Organisation des Floßwesens überhaupt.

§ 1.

Auf dem Kaltbrunnerbach, von den Weihern im Grüßgott und der Lal an, auf dem Reinerzaubach, auch Kinzigle genannt, und auf der oberen Kinzig, auf letztern beiden Gewässern von da an, wo sie das Großh. Badische Gebiet betreten, herab bis zum Schenkenzeller Weiher, ist den betreffenden Waldeigentümern, ohne Unterschied auf In- und Ausländer, gestattet, das in ihren Bachgebieten erwachsende Langholz und Scheiterholz selbst oder durch andere berechnigte Waldfloßer unter den Bestimmungen gegenwärtiger Bachordnung zu verfloßen.

§ 2.

Die Aufsicht über Festhaltung der Bachordnung führen neben den ordentlichen Polizeiaufsichtsbeamten die besonders aufgestellten und amtlich zu verpflichtenden Bachvögte von Kaltbrunn und Schenkenzell, und die Aufseher über die einzelnen Floßweier.

§ 3.

Uebertretungen der Bachordnung werden, abgesehen von Schadenersatz, in der Regel auf Anzeige, oder nach Anhörung des Bachvogts, durch die Gemeinde-Polizeibehörde des Orts der That innerhalb der ordentlichen Strafzuständigkeit mit Geldstrafen, welche in die betreffende Bachkasse fließen, belegt.

§ 4.

Nebenher ist der durch solche Uebertretungen veranlaßt werdende Schaden vom Bürgermeister der betreffenden Gemarkung, wo thunlich unter Zuzug der Beteiligten, durch Abschätzung festzustellen. Ueber dessen Ersatzpflicht, so weit dadurch die Competenz des Bürgermeisters überschritten wird und sie nicht Zugehörde eines amtlichen Strafkenntnisses ist, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 5. (K. v. 23/25. März 1852)

Dem Großh. Bezirksamte Wolfach ist vorbehalten, nicht nur jene Zuständigkeit der Bürgermeister zu überwachen, sondern auch Uebertretungen vor seine Strafbefugnis zu ziehen; ferner bei wiederholten Uebertretungen den Ausschluß von den Rechten der Bachgenossen, insbesondere von dem eigenen Floßbetrieb, zu verfügen.

§ 6.

Das Großh. Bezirksamt Wolfach überwacht ferner den ganzen Dienst der Floßaufsichtsbeamten seines Bezirks, nimmt nach Belieben Einsicht von den Tagebüchern der Bachvögte und den Rechnungen, kann die Bachgemeinde, resp. Floßgespannschaft, versammeln, und deren Verhandlungen leiten, besondere Versammlungen veranlassen, über die gestellten Rechnungen eine Oberabhör durch die Staatsrechnungsbehörde anordnen und den Vollzug des Ergebnisses einer solchen überwachen, auch die Floßaufsichtsbeamten bestrafen und vom Dienst entfernen.

§ 7. (Art.)

Die Waldeigentümer im Königl. Württemb. Gebiet im Besondern sind, wie gleich Inländer berechtigt, so auch ebenso an Einhaltung der einzelnen Bestimmungen der Bachordnung gebunden, letzteres auch namentlich in so fern, als einzelne Vorschriften den Vollzug jenseits der Grenze voraussetzen, eine Auserachtsetzung aber von Einfluß auf das diesseits zu wählende öffentliche Interesse ist. Bei Auserachtsetzungen dieser Art ist zunächst ebenfalls die Behörde des Orts der Uebertretung zuständig, und deren Einschreiten in Anspruch zu nehmen. Sollte jedoch dieses abgelehnt, oder sonst das diesseitige Interesse nicht entsprechend gewahrt werden, so bleibt es den diesseitigen Behörden unbenommen, mit Strafen, deren Vollzug auf diesseitigem Gebiet, z. B. durch Wegnahme von Floßholz, gesichert werden kann, sowie durch Ausschluß der Uebertreter vom Floßbetrieb gleich wie gegen Inländer einzuschreiten.

§ 8. (Art.)

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß den diesseitigen Behörden die Ausübung einer Diensthandlung im jenseitigen Staatsgebiet so wenig zukommt, als den jenseitigen Floßaufsichtsbeamten irgend eine solche hierlands ferner zustehen kann.

§ 9. (Art.)

Zu thunlicher Wahrung des Interesses der jenseitigen Waldeigentümer sind übrigens die betreffenden ausländischen Floßaufsichtsbeamten von jeder ordentlichen und außerordentlichen Versammlung der Bachgemeinde, resp. Floßgespannschaft, ebenso wie die Vorstände der beiden Schifferschaften Schiltach und Wolfach zum Voraus zu benachrichtigen und mit ihren Wünschen zu hören.

§ 10.

Um als Floßführer — Befehlshaber — einen eigenen oder aber eines Andern Floß einzubinden und weiter zu führen bedarf es eines Erlaubnißscheins, welcher auf Nachweis über

Befähigung hiezu nach Gutachten der Floßaufsichtsbeamten und nöthigenfalls nach Vornahme einer practischen Prüfung von der nächst vorgelegten Staatsbehörde des betreffenden Waldeigentümers ausgestellt wird.

2. Abschnitt.

Organisation der Bachgemeinde Kaltbrunn.

§ 11.

Dieserjenigen, welche mit Waldeigenthum in der Gemeinde Kaltbrunn in die Steuer eingetragen sind, und vermöge dieses Waldeigenthums in den Fall kommen können, Holz daraus auf dem Kaltbrunner- und Reinerzaubach zu verflößen, bilden die Bachgemeinde Kaltbrunn.

§ 12.

Die Aufsicht über das gekammte Floßwesen auf dem Kaltbrunnerbach und auf dem Reinerzaubach, auf diesem von der Landesgrenze beim Lambertsbächle an bis herab zum Eßelswuhlr führt nach Maßgabe dieser Bachordnung der Bachvogt von Kaltbrunn. Dieser hat auf jenen Bachstrecken für ordentliche Instandhaltung der Floßstraße, der Weiber, Spannstätten und Mährausfallen, bei Hauptreparaturen nach Anleitung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion, und für Ordnung im Floßbetrieb zu sorgen, insbesondere Streitigkeiten im Floßbetrieb zu vermitteln, Anlagen zu Festhaltung der Bachordnung an die Theilnehmenden zu erlassen, in Nothfällen solche selbst zum Vollzug zu bringen, und Uebertretungen Behufs Befragung anzudeuten. Er hat ferner den auf die Waldeigentümer von Kaltbrunn fallenden Aufwand nach Verhältnis des Waldfiskuskapitals umzulegen, den Einzug der Umlagen bei denselben und sonstigen Verpflichtungen, soweit sie ihren Verpflichtungen nicht selbst nachkommen, zu besorgen, über Einnahmen und Ausgaben ein der Einsicht der Bachgenossen offen liegendes Tagbuch zu führen, wenigstens einmal im Jahre, nach Martini und sonst, so oft der Ausschuß der Bachgemeinde oder überhaupt drei Bachgenossen es verlangen, die Bachgemeinde zu versammeln, und in jener Bachgemeindeversammlung Rechnung von Martini zu Martini abzulegen.

§ 13.

Für diese Berrichtungen bezieht der Bachvogt von Kaltbrunn einen Jahresgehalt von 12 fl. und 1 fl. Tagesgebühr, sobald ihn Geschäfte außerhalb Orts rufen.

§ 14.

Zur Vertretung der Bachgemeinde gegenüber dem Bachvogt außerhalb ihren Versammlungen, zu Beaufsichtigung des Bachvogts, Genehmigung außerordentlichen, im Laufe des

Zahres unverstößlich nothwendig werdenden Aufwands, Verathung über andere wichtigere Angelegenheiten mit dem Bachvogt, dann zu Prüfung und Genehmigung der in der Bachgemeindeversammlung vorzuliegenden Jahresrechnung besteht ein Ausschuss von 3 Bachgenossen, welche für ihre Berrichtungen Tagesgebühren von 1 fl. beziehen.

§ 15.

Für jeden im Bachgebiet befindlichen Flossweiher sind Weier-aufseher bestellt, welche in der Nähe der betreffenden Weier wohnen, die Benützung der Weier zum Flößen, insbesondere deren Schließung nach Ablauf des Schwellwassers zu eintretendem anderweitem Bedarf beaufsichtigen, und nöthigenfalls selbst vollziehen, wo die Weier verschleißbar sind, die Schlüssel aufbewahren und abgeben, ferner für Deffnung bei eintretendem Hochgewässer, nöthigenfalls mit Aushebung der Weierwände sorgen, Außerachtsetzungen der Bachordnung dem Bachvogt anzeigen, diesem untergeben sind und einen bei der Anstellung mit der Bachgemeinde zu vereinbarenden Lohn beziehen.

§ 16.

Sämmtliche Bedienstete der Bachgemeinde werden auf beiderseitige Aufkündigung von einer ordentlichen Bachgemeindeversammlung zur andern durch einfache Stimmenmehrheit der dabei erschienenen Bachgenossen erwählt, und in derselben Weise auch sonstige Beschäfte gesaßt.

§ 17.

In der Bachgemeindeversammlung hat ohne Rücksicht auf die Lage des Waldeigentums im Bachgebiet jedes nicht ausgeschlossene Mitglied der Bachgemeinde eine Stimme. In so fern das gesammte Waldeigentum eines Bachgenossen in dem Bachbezirk Kaltbrunn zehn badische Morgen übersteigt, so kommt demselben für je weitere 10 Morgen eine weitere Stimme zu. Ein Ueberschuß von mehr als 5 Morgen wird 10 Morgen gleich, 5 Morgen und weniger aber bei Bestimmung einer Mehrzahl von Stimmen nicht geachtet.

§ 18.

Die Einladung zur Bachgemeindeversammlung geschieht durch Aufagen durch die Bediensteten der Bachgemeinde oder den Ortsdiener und zwar für Auswärtige an deren in der Gemeinde wohnende, mit der Waldaufsicht betraute Vertreter, welche auch ohne besondere Vollmacht das Stimmrecht in der Bachgemeinde auszuüben haben. Für Gemeindevaltungen hat der Bürgermeister, für Stiftungswaltungen der Vorsigende des Stiftungsvorstandes zu stimmen. Dieselben können aber auch ihre gesetzlichen Stellvertreter zu dem Zweck in die Versammlung der Bachgenossen absenden. Wittwen und ledige

Beibehaltungen als Waldeigentümer haben andere Bachgenossen mit ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Vormünder minderjähriger Waldeigentümer sind als solche zur Stimmgebung ermächtigt. Auch kann schriftlich durch persönliche Vermittelung anderer Eigentümer von Wald im Bachgebiet abgestimmt werden.

3. Abschnitt.

Organisation des Flosswesens auf dem Reinerzaubach vom Eselswahr, dieses eingeschlossen, abwärts auf der Kinzig von der Landesgrenze bis zum Schenkzeller Weier und auf Letzterem selbst.

§ 19. (Kalt)

Die Schenkzeller Flossgespannschaft besteht unter Vorstandschaft des dortigen Bachvogts aus zwölf Bürgern von Schenkzell und hat die ausschließliche Befugniß, die von den Waldbauern auf den Schenkzeller Weier gebrachten Flöße daselbst zu Kinzigflößen umzuarbeiten, und dieselben bis Schiltach und Wolfach, je nachdem die Flöße von einem Schiffer von Schiltach oder von Wolfach von da an auf der Kinzig weiter gefloßt werden, bis an diese Orte zu verbringen.

§ 20. (Kalt)

Der Bachvogt in Schenkzell wird nach Anhörung der beiden Schifferschaften Wolfach und Schiltach von dem Gemeinderath in Schenkzell aus der dortigen Flossgespannschaft auf Widerruf ernannt.

§ 21. (Kalt)

Der Bachvogt von Schenkzell besorgt:

- 1) die Aufsicht über das Flosswesen auf dem Reinerzaubach vom Eselswahr, dieses eingeschlossen, abwärts, dann auf der Kinzig von der Landesgrenze zwischen Nützenbach und Bergzell bis hinab auf den Schenkzeller Weier;
- 2) den Unterhalt und die Herstellung der Flossstraße und der Flossanstalten auf diesen Bachstrecken, soweit dieses von den betreffenden Pflichtigen nicht selbst entsprechend vollzogen wird;
- 3) ferner beiderlei Geschäfte auf dem Schenkzeller Weier;
- 4) die Schließung und Deffnung dieses Weiers zum Flossbetrieb;
- 5) weiter die Leitung der Flossarbeiten daselbst und des Flossbetriebs von da an durch die Schenkzeller Flossgespannschaft bis Schiltach und Wolfach;
- 6) die Berechnung der Frachtlöhne von Schenkzell bis Schiltach und Wolfach gemäß §§ 12, 32 und 33.

§ 22.

Derselbe bezieht für jene Aufsicht neben seinem Verdienste bei den Arbeiten auf dem Schenkenzeller Weiher eine Tagesgebühr von 1 fl., welche der veranlassende Betheiligte zu zahlen hat, so oft er sich vom Schenkenzeller Weiher zu entfernen hat. Der Bachvogt hat übrigens Letzteres nicht ohne wirkliches Bedürfnis zu thun und namentlich die Floßfahrt vom Schenkenzeller Weiher abwärts den aufzustellenden Floßführern aus seiner Gespannschaft zu überlassen. Auch hat der Bachvogt bei Entfernung vom Schenkenzeller Weiher während der Floßzeit einen Stellvertreter aus der Gespannschaft zu bestellen.

§ 23.

In Bezug auf den Floßbetrieb auf der Kinzig hat der Bachvogt den Anweisungen des von Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Fahr bestellten Floßaufsehers Folge zu geben.

§ 24.

Die Mitglieder der Floßgespannschaft in Schenkenzell bestellt der Gemeinderath daselbst, nachdem sie durch selbstständiges Einbinden und Führen eines Floßes bis Wolfach ihre Befähigung im Floßbetrieb gemäß Gutachten des Bachvogts nachgewiesen haben. Dieselben können vom bestellenden Gemeinderath, wie vom Bezirksamt Wolfach jederzeit aus der Gespannschaft entfernt werden.

§ 25.

Der Bachvogt ist übrigens berechtigt und verpflichtet, zu entsprechender schneller Umarbeitung und Fortschaffung der Floße auch andere geeignete Leute als Tagelöhner einzustellen.

§ 26.

Die Mitglieder der Gespannschaft, Floßgespanne, sind verpflichtet, sich allen vom Bachvogt ihnen übertragen werdenden Arbeiten bei Herstellung der Floßstraße und Floßanstalten, wofür sie einen Taglohn von 40 kr. anzusprechen haben, dann bei Umschaffung der Floße und deren Weiterfahrt sich zu unterziehen, und dabei das erforderliche Handgeschir selbst zu stellen, auf der Fahrt dem Floßführer gleich wie dem Bachvogt Folge zu leisten, und sich jeder Art Exceße, namentlich der Trunkenheit, zu enthalten.

§ 27.

Bei dringender Verhinderung während kürzerer Zeit sind die Mitglieder der Gespannschaft berechtigt und verpflichtet, einen vom Bachvogt gutgeheißenen Ersatzmann für sich einzustellen. Auch steht der Wittve eines Spannens, deren Mann während der Floßzeit stirbt, die Einstellung eines solchen Ersatzmanns bis zum Schluß des Floßjahres zu.

§ 28.

Kommt ein Floßgespann seinen Verpflichtungen nicht nach, so können außer dem Schadenersatz, und geeigneten Falls der Entlassung, auch Geldstrafen zum Vortheil der Gespannschaftskasse gegen denselben ausgesprochen werden.

§ 29.

Für die Herrichtung der auf den Schenkenzeller Weiher gebrachten Floße zu Kinzigflößen und Verflößung der letzteren bezieht die Floßgespannschaft Schenkenzell, wenn die Floße nach Wolfach gebracht werden, eine Gebühr von 1 fl. per Tanne oder 100 Stück Holz, oder 10 Klöße; wenn die Floße nur nach Schiltach zu bringen sind, 28 kr. per Tanne; außerdem aber noch 1 fl. 24 kr. per Tanne, wenn das betreffende Floßholz auf dem Schenkenzeller Weiher vom Land aus eingebunden wird.

§ 30.

Diese Floßfrachtlöhne, sowie die Wässerungsgebühren, wenn sich die Betheiligten nicht anders gereinigt haben, dann Aufnahmsgebühren, Entschädigungen, wo sich solche ergeben haben, werden von dem betreffenden Floßführer bei Uebergabe der Floße an die Kinzigschiffer eingezogen, und von ihm an den Bachvogt abgeliefert.

§ 31.

Sollten die zur Floßfahrt erforderlichen Seile, Ketten u. dgl. nicht von der Gespannschaft gestellt werden, so bleibt den betreffenden, diese Geräthschaften stellenden Schiffern überlassen, einen entsprechenden Abzug am Lohn zu machen.

§ 32.

Jene Floßfrachtlöhne dienen, abgesehen von den Tagelöhnen für Herstellung der Floßstraße etc. und für Einstellung außerordentlicher Arbeiter, zu $\frac{1}{5}$ zu Bildung eines Reservefonds, welcher bis zum Betrag von wenigstens 300 fl. anzulegen, auch jeweils zu ergänzen und zu Bezahlung größerer Ausgaben für die Zwecke der Gespannschaft, zu obliegenden Entschädigungen, auch zu Unterstützung unschuldig nothleidender Gespannschaftsgenossen, deren Wittven und Waisen, nach gemeinschaftlichem Ausspruch des Bürgermeisters, des Bachvogts und der ferner beizuziehenden drei ältesten Gespannschaftsgenossen in Anspruch genommen werden kann.

§ 33.

Die weiteren $\frac{4}{5}$ der Einnahmen an Floßfrachtlöhnen werden nach Verhältnis der von den einzelnen Floßgespannen geleisteten Arbeitstage unter diese vertheilt. Auch kann das dem Reservefond bestimmte $\frac{1}{5}$ der Einnahmen in Anspruch genommen werden, soweit dieses erforderlich ist, um einen Taglohn von 44 kr. zu sichern.

4. Abschnitt.

Zeit des Floßbetriebs.

§ 34.

Die Flößerei beginnt im Frühjahr auf den Grundbächen nach eingeholter Bewilligung von Seiten der Bachvögte, resp. Floßaufseher der betreffenden Bezirke, mit Verflößen des im Winter an dieselben gebrachten Scheiterholzes bis Schenkenzell und Schiltach.

§ 35.

Die Grundbäche sind ferner für die Scheiterholzflößerei im Sommer 14 Tage vor Beginn derselben auf der Kinzig von Langholz zu räumen, und bis zur Sammlung des Schenkholzes, welches spätestens 48 Stunden nach Durchgang des Scheiterholzflößes zu geschehen hat, davon frei zu halten.

§ 36.

Uebrigens ist die Scheiterholzflößerei in beiden Zeiten möglichst zu beschleunigen, und sind die zu diesem Zweck ergehenden Anordnungen der Bachvögte zu beachten.

§ 37.

Langholz darf im Frühjahr erst nach Eröffnung der Flößerei auf der Kinzig auch auf den Grundbächen eingelegt, und nachdem die Floßstraße hierfür von den Floßaufsichtsbediensteten in ordentlichen Stand gesetzt ist, verflößt werden.

§ 38. (Art.)

Wasser-, Brücken- und Gewerksbauten, welche eine Einstellung der Flößerei nothwendig machen, sind, wo möglich gleichzeitig, wenn die Flößerei am wenigsten lebhaft ist, vorzunehmen.

§ 39.

Privatpersonen, welche solche Bauten im Laufe der Floßzeit beabsichtigen, haben ihr Vorhaben mit thunlichster Begründung dem Bürgermeister ihrer Gemeinde im Monat März anzuzeigen, worauf gemäß den mit Gutachten einzufendenden Anzeigen, in Benehmen mit der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion, das Großh. Bezirksamt Wolfach die Zeit festsetzt, innerhalb welcher die Arbeiten unter Einstellung der Flößerei vorzunehmen sind.

§ 40. (Art.)

Außerdem kann das Großh. Bezirksamt Wolfach wegen zu hohen, wie wegen zu niedern, dem nöthwendigen Mühlenbetrieb hinderlichen Wasserstandes, oder bei sonstigen Nothfällen, sowie überhaupt, wenn die Wasser- und Straßenbauinspektion die Einstellung der Flößerei beantragt, diese anordnen.

§ 41. (Art.)

Langholz darf an Sonn- und Feiertagen, und zwar in Gemarkungen, in welchen die Bevölkerung vorzugsweise einer Confession angehört, auch von Angehörigen der andern Confession nicht ohne amtliche Nachsicht, und vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht nicht ohne nachzuweisenden Nothfall verflößt werden. Auch muß während diesen Zeiten alles im Bach liegende Langholz, wo thunlich an ordentlichen Ufer- oder Einbindeflächen, fest angemährt sein.

§ 42.

Sobald ferner dem Floßaufsichtspersonal die Nachricht zugeht, daß die Flößerei auf der Kinzig gesperrt sei, hat dasselbe ohne Weiteres auch den Floßbetrieb auf den Grundbächen einzustellen. Dasselbe hat ferner zu geschehen, sobald Kunde einlangt, daß die Markflätte in und oberhalb Rehl mit Flößen so überfüllt ist, daß bereits 6 Flöße oberhalb dem Willstätter Teich halten müssen. Die Zulassung von weiteren Flößen auf dem Schenkzeller Weiber findet bei letzterem Falle dann wieder statt, wenn nur noch 3 Flöße oberhalb dem Willstätter Wehr liegen.

§ 43. (Art.)

Spätestens 14 Tage vor Schluß der Flößerei auf der Kinzig hat das Einbinden und der Floßbetrieb auf den Grundbächen aufzuhören, und das noch im Wasser oder innerhalb des Ueberfluthungsgebietes liegende Holz ist außerhalb des letztern an's Land zu bringen und aufzupfokern.

5. Abschnitt.

Langholz-Floßbetrieb.

A.

Fertigung der Flöße.

§ 44. (Art.)

Alles Floßholz muß in Länge und im Durchmesser am dünnen Ende genau das dem betr. Sortiment entsprechende Maß haben und mit dem betreffenden Zeichen, sowie demjenigen des Eigenthümers in üblicher Weise versehen sein. Wer irgend ein Maß zu hoch angibt oder gar Täuschungsmittel anwendet, wie das Einschlagen eines Zapfens oder einer Spindel in das Zapfende, wird, vorbehaltlich gerichtlicher Bestrafung im Falle eines Betrugs, wegen Uebertretung der Bachordnung bestraft und angehalten, das Zeichen sogleich zu berichtigen. Auch ist der Floßkäufer befugt, unter dem Maß gefundenes Holz nur zu dem Preise des nächstfolgenden Sortiments anzunehmen.

§ 45.

Mit dem Einlegen von Langholz in den Bach darf nicht angefangen werden, bevor alles für den Floß bestimmte Holz auf den Platz gebracht und gerüstet ist.

§ 46. *(Holt)*

Auch darf kein Floß eingelegt und eingebunden werden, ehe er verkauft ist, oder, wenn der Waldeigentümer selbst den Verkauf in Kehl beabsichtigt, bevor der übernehmende Frachtlöcher bezeichnet werden kann. Der Bachvogt kann sich hierüber nöthigenfalls durch Einfordern der Verkaufsurkunde Gewißheit verschaffen.

§ 47.

Das Einbinden ist dann ohne irgend einen Aufenthalt mit soviel Mannschaft, als gleichzeitig beschäftigt werden kann, vorzunehmen.

§ 48.

Der Aufenthalt unbetheiligter Personen auf den Spannstätten während der Zurüstung, und auf den Flößen während des Einbindens und Umschaffens, sowie während der Fahrt, ist nur mit Erlaubniß des betreffenden Eigenthümers oder seines Floßführers statthaft und entsprechendfalls strafbar.

§ 49.

Die Wegnahme von Abfällen an Holz, Floßwieden u. dgl. ohne Erlaubniß des Eigenthümers wird ebenso an Floßarbeitern, wie an andern Uebertretern nach Maßgabe der bestehenden Gesetze bestraft.

§ 50.

Sobald an dem Einbinden eines Floßes in einem Grundbach während eines Tages gearbeitet worden ist, darf weiter unten an einer Bachstelle, welche jenes Floß zu passiren hat, nur mit Erlaubniß des betreffenden Eigenthümers jenes Floßes das Einbinden eines andern Floßes in Angriff genommen werden.

§ 51. *(Holt)*

Kein Waldbauer darf gleichzeitig an mehreren Flößen auf dem nämlichen Bach einbinden.

§ 52. *(Holt)*

Nachdem im Kaltbrunnerbach, eingeschlossen dessen Nebenbäche, mit dem Einbinden von zwei Flößen, ferner in dem Kleinerzabach mit dem Einbinden von vier Flößen, und in der obern Kinzig mit dem Einbinden von drei Flößen begonnen worden, darf vor Minderung jener Zahl durch Abfahrt aus dem betreffenden Bach mit dem Einlegen von Holz für weitere Flöße in dem nämlichen Grundbach nicht begonnen werden.

§ 53. *(Holt)*

Ein von den Grundbächen auf den Schentenzeller Weiher gebracht werdendes Floß darf höchstens eine Länge von 1400 Fuß, und, am breiten Ende der Gestöre, eine Breite von 14 Fuß haben, auch nicht mehr als 4 Stück Holländerholz in einem Gestör, und sofern die Beschaffenheit der Floßstraße mehr zuläßt, nicht mehr als 30 zur Lanne im Ganzen enthalten.

§ 54.

Jedes Floß muß ordnungsgemäß eingebunden, mit wenigstens einer Floßkette oder einem Floßseil, zwei Wärbengeln und mit soviel Floßwieden versehen sein, daß etwaigem Schaden sofort begegnet werden kann.

§ 55.

Dblast auf einem Floß ist nur zulässig, insofern dadurch das Floß nicht so sehr belastet wird, daß eingebundenes Holz unter's Wasser kommt.

B.

Floßfahrt.

§ 56. *(Holt)*

Sofort, nachdem ein Floß eingebunden ist, hat die Anmeldung desselben zur Zulassung auf dem Schentenzeller Weiher bei dem dortigen Bachvogt zu geschehen. Vor erwirkter Zulassung darf nicht abgefahren, und ohne einen auf der Fahrt eingetretenen Unfall oberhalb dem Schentenzeller Weiher nicht gelandet werden. Auch ist zu ver, der erwirkten Zulassung entsprechenden, Zeit, sofern keine Hindernisse mehr vorhanden sind, von den Einbinde- und Anlandstätten abzufahren. Geschieht die Abfahrt nicht entsprechend, so kann der Bachvogt andere Flöße vorher zulassen.

§ 57. *(Holt)*

Der Bachvogt ist nicht schuldig, mehr als vier Waldflöße auf dem Schentenzeller Weiher zu dulden, und hat sich bei eintretender Concurrenz an die Regel zu halten, daß je ein Floß aus dem Kaltbrunner Thal, und je zwei Flöße von Kleinerzau, bei Concurrenz dieser beiden mit Flößen von der obern Kinzig her aber je zwei Flöße aus jenen beiden Thälern zusammen, und dann je ein Floß aus der obern Kinzig auf dem Schentenzeller Weiher zugelassen werden.

§ 58. *(Holt)*

Bei einem Zusammenstoß mehrerer Flöße aus dem Kaltbrunnerbach in der Zulassung haben je zwei Flöße von den beiden Spannstätten der Lai gegenüber einem Floß von der Klappenspannstatt, dann zwei Flöße von diesen 3 Einbindestätten zusammen gegenüber einem Floß aus dem Gräßgott, und wieder zwei Flöße von diesen Orten zusammen gegenüber einem Floß aus dem untern Kaltbrunner Thal den Vorrang.

Sollte ein aus dem Witticher Thal stammendes Floß, oder ein Floß von Bergzell und Schenkenzell mit Flößen aus den andern 3 Thälern in Zusammenfloß kommen, so entscheiden, wie sonst überhaupt, die Zeit der Anmerkung und die Rücksichten möglichst rascher Förderung des Floßbetriebs über den Rang in Zulassung auf dem Schenkenzeller Weiher.

§ 59.

Die auf dem Floß befindliche Mannschaft muß in der Zahl der Größe des Floßes entsprechen, und wenigstens zu $\frac{2}{3}$ mit dem Floßwesen wohl vertraut sein.

§ 60.

Bei eingetretenerm Hochgewässer muß mit der Abfahrt, und, nachdem letztere erfolgt ist, vor irgend thunlich, auch mit der Weiterfahrt bis zu Vorübergang der Gefahr zugewartet, und das Floß, nöthigenfalls mittelst Einrammens von Nährpfählen, fest angemährt, und wenigstens mit zwei Mann Wache besetzt werden. Sobald der Nothstand vorüber ist, muß das Floß weiter geschafft werden.

§ 61.

Stämme, welche sich auf der Fahrt vom Floß losmachen, sind sofort fest anzubinden, wo thunlich am Floß, wenn nicht anders möglich, am Land.

§ 62. (Koll.)

Bei Verbringung von Flößen auf den Schenkenzeller Weiher, ohne entsprechend erwirkte Zulassung, wie bei sonstigen Außerachtsetzungen der Bachordnung, ist der Bachvogt ohne Weiteres berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des betreffenden Waldbauern alles, auch die Verbringung des Floßes auf das Land, zu veranstalten, was zur Vermeidung von Störungen im Floßbetrieb, zu Beseitigung sonstigen Schadens und zum Vollzug der Bachordnung überhaupt erforderlich ist. Namentlich hat er auch Floßholz, welches unrichtig oder gar nicht mit den üblichen Zeichen versehen ist, richtig zu zeichnen.

§ 63.

Immerhin und neben der verwirkten Strafe sind jedoch die Waldbauern verbunden, den durch sie selbst oder ihre Untergebenen im Floßbetrieb an Bachufern, Brücken und Floßanstalten oder andern Flößen zugefügten Schaden zu ersetzen, und zu diesem Zweck verbunden, dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung sofort nach Eintritt der Beschädigung Anzeige zu machen.

§ 64. (Koll.)

Zu Erleichterung der Zufahrt auf den Schenkenzeller Weiher hat der Bachvogt jedem zugelassenen Floß zur entsprechenden

Zeit 2 Floßgespanne zur Anshülfeleistung entgegen zu senden, und zwar den Flößen auf dem Reinerzaubach bis zum Eselswuh, den Flößen der obern Kinzig bis zum s. g. Laubenbühl (Dreikönigwirthshaus) in Schenkenzell.

§ 65. (Koll.)

Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft daselbe in keinem Falle verlassen.

§ 66. (Koll.)

Innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ankunft eines Floßes auf dem Schenkenzeller Weiher trägt noch der Waldeigenthümer allen an oder durch das Floß verübten Schaden, auch hat derselbe zur Beseitigung weiteren Schadens in jedem Fall wenigstens ein Bund Floßwieden auf dem Floße zurückzulassen.

C.

Uebernahme und Umarbeitung der Flöße auf dem Schenkenzeller Weiher und Weiterfahrt nach Schiltach und Wolfach.

§ 67.

Nach erlangter Zulassung eines Floßes auf dem Schenkenzeller Weiher hat der betreffende Waldbauer seinen Käufer von der Zeit seiner Ankunft auf dem Weiher Behufs Uebernahme des Floßes zu benachrichtigen.

§ 68.

Sollten sich innerhalb 24 Stunden nach Ankunft eines Floßes auf dem Schenkenzeller Weiher der Verkäufer und der Käufer nicht Behufs der Uebernahme zusammen einfinden, so ist der Bachvogt ermächtigt, an Stelle des Einen und des Andern das beigebrachte Floßholz abzuzählen, zu messen, den Uebernahmschein auszustellen, und das sonst Erforderliche zur Sicherung des Floßes vorzunehmen. Für diese Uebernahme hat der Bachvogt eine Gebühr von 24 fr. per Floß anzusprechen.

§ 69. (Koll.)

Nach Ablauf obiger 24 Stunden steht das Floß sowohl bezüglich des ihm selbst zugehenden, als bezüglich des durch das Floß an Ufern, Brücken, Floßanstalten und andern Flößen zugefügt werdenden Schadens unter Gefahr des Käufers, welcher übrigens gemäß L. R. S. 1782 ff. und H. R. S. 103 ff. Erstattungsansprüche an die veranlassenden Mitglieder der Floßgespannschaft und im Fall deren Zahlungsunfähigkeit an deren Reserverfond für den während Verweilens auf dem Schenkenzeller Weiher und bis zu Uebergabe in Schiltach und Wolfach den Flößen zugehenden Schaden machen kann.

§ 70. (Koll.)

Die Umarbeitung und Weitergeschaffung der Flöße auf dem Schenkenzeller Weiher hat möglichst schnell, nöthigenfalls unter Einstellung von geeigneten Tagelöhnern außer der Gespannschaft,

zu geschehen. Ohne zwischentretende, die schnellere Wegschaffung fördernde Verhältnisse geschieht die Verflößung vom Schenkenzeller Weiher weg nach der Reihenfolge ihrer Ankunft daselbst, ohne Unterschied, ob das Floß nach Wolfach oder nach Schiltach bestimmt ist.

§ 71.

Die nach Schiltach bestimmten Flöße können, wenn sie unbeschädigt sind, in der Beschaffenheit, in welcher sie gebracht wurden, weiter verflößt werden.

§ 72.

Die nach Wolfach bestimmten Flöße müssen wenigstens mit einer, und wenn sie die Länge von 1200 Fuß überschreiten, mit zwei Sperren versehen werden. Auch hat die Schenkenzeller Floßgesellschaft die zur Annäherung erforderlichen Geräthschaften, Ketten, Seile, Wieden und Stangen, mitzugeben.

§ 73.

Die vom Schenkenzeller Weiher abgehenden Flöße dürfen höchstens 18 Fuß breit und 1600 Fuß lang sein.

§ 74.

Jedem Floß hat der Bachvogt von Schenkenzell, außer einem tüchtigen Floßführer aus der Gesellschaft, und, wenn das Floß nach Wolfach bestimmt ist und nur eine Sperre hat, wenigstens 4, wenn solches aber 2 Sperren hat, wenigstens noch 7 Floßknechte mitzugeben.

§ 75.

Der bestellte Floßführer — Obmann — hat die ganze Leitung des Floßes auf der Fahrt vom Schenkenzeller Weiher bis zur Ankunft in Schiltach und Wolfach, namentlich hat er auch die Vorkehr für das erforderliche Schwellwasser zu treffen.

§ 76.

Nach Anweisung des betreffenden Käufers sind die Flöße in Schiltach entweder auf die Scheidwaag, oder auf das Harzwägle, oder auf den Kirchen-Weiher, oder auf den Leidenwaagteich zu verbringen. Im letztern Fall muß das Floß vorher mit wenigstens einer Sperre versehen werden, wofür der betreffende Schiffer 30 fr. extra zu zahlen und die erforderlichen Wieden zu stellen hat. In Wolfach aber sind die Flöße je nach Wunsch des Uebernehmers und Beschaffenheit der Floßstraße auf den Brückenwaag- oder Herlingsbachteich zu verbringen.

§ 77.

Nach Ankunft daselbst ist sofort der betreffende Käufer zu benachrichtigen, und das Floß fest anzumähren. Ist dieses geschehen, und wenigstens in der Wohnung des Uebernehmers Anzeige von der Ankunft gemacht, so ist die Schenkenzeller Gesellschaft ihrer fernern Haftbarkeit für das Floß entbunden.

§ 78.

Im Uebrigen sind in Bezug auf die Fahrt von Schenkenzell nach Schiltach und Wolfach die Vorschriften der Kinzigfloßordnung, sowie die §§ 60, 61 und 65 gegenwärtiger Bachordnung maßgebend.

6. Abschnitt.

Anstalten zur Förderung und Sicherung der Flößerei.

§ 79.

In Bezug auf Benützung der in den einzelnen Bächen befindlichen Floßanstalten, namentlich der Schwellweiber, dann in Bezug auf deren und der Floßbäche nöthigen Unterhalt haben die bisherigen Vereinbarungen, Normen und Uebungen, wie nachsteht, fortwährende Geltung:

§ 80.

Der Floßbach, der Weiher und die Spannflatt im Gräßgott werden zu $\frac{2}{3}$ von dem Eigenthümer des früher dem Andreas Harter, nun der Fürstlichen Staudesherrschaft Fürstenberg gehörigen Hofguts, zu $\frac{1}{4}$ von Holzändler Kasz in Vernsbach, als Eigenthümer des Bernhards-Hofs, und zu $\frac{1}{4}$ von Alois Harter, dem Wirth vor Thal, als Eigenthümer des Fegers-Hofs, unterhalten. Die beiden Letzgedachten lassen ferner als Gebühr für die Benützung der Spannflatt dem Erstbemerkten, als Grundeigenthümer, das Abholz liegen, auch bezahlen diese für das Kloster Scheiterholz, welches sie, übrigens nach Anweisung des Eigenthümers, auf der Spannflatt während des Winters lagern lassen dürfen, 2 fr. Gebühr. Zu der Benützung der Floßanstalten im Gräßgott haben sämmtliche drei Betheiligte gleiche Rechte, doch darf keiner den andern darin ohne Noth beeinträchtigen, insbesondere gleichzeitig zwei Flöße einbinden.

§ 81.

In der Lat werden die beiden Weiher von sämmtlichen Waldeigenthümern zu Kaltbrunn nach der Morgenzahl ihres Waldeigenthums; die Floßstraße bis zu Mathias Schmid's Wiese, und die beiderseitigen Spannflätten aber nur von den Waldeigenthümern in jenem Bachgebiet, eingeschlossen Lindenwirth Alois Harter für seinen früher zum Schmidberger-Hof in Schapbach gehörigen, auf württembergischem Gebiet liegenden Wald, so lang dieser ihm oder einem andern Bürger von Kaltbrunn gehört, ebenfalls nach der Morgenzahl des dortigen Waldeigenthums unterhalten. Der Eigenthümer des Andreas Harter'schen, nun Fürstl. Fürstenbergischen Hofes ist übrigens

nur bei Hauptreparationen in Folge von Hochgewässer beitragspflichtig, und überdies berechtigt, die beiderseitige Spannstatt im Winter zur Holzlagerung zu benützen, und von den übrigen Waldeigentümern für Benützung dieser Spannstatt 1 fl. 30 fr. per Floß zu beziehen, auch von 30 Klaftern Scheiterholz 18 fr. Lagergeld, und von einer Koflplatte 40 fr. Auch ist die Unterhaltung der Floßstraße längs der Matten des Mathias und Andreas Schmid bis an die Grenze des Andreas Harter'schen, nun Fürstl. Fürstenbergischen Hofes bis zum Eulenspiegelwuh und der Klappenspannstatt ausschließliche Verpflichtung der Eigentümer der frühern Koflbergerhof-Waldung Pfaffenec.

§ 82.

Im Thale Kaltbrunn vom Eulenspiegel-Wuh an unterhält jeder anstoßende Hofeigentümer die Floßstraße, soweit sie sein Gut berührt. Die beiden Weiber daselbst aber, das Müllersweiherte und der Kaltbrunnerweiherte oberhalb der Thalschmiede, werden von sämmtlichen Kaltbrunner Waldeigentümern nach der Morgenzahl unterhalten. Auch die Spannstatt des Mathias Schmid (vom Anton Mantele's Haus) haben die Holzhändler Groß und Wieland in Gernsbach, als Eigentümer des Mülh- und Bülhofs, das Recht der Mitbenützung gegen Liegenlassen des Abholzes oder sonstigen Schadenersatz, und gegen Bewilligung der Holzlagerung an Mathias Schmid im Kaltbrunngrund. Auch die Gemeinde Kaltbrunn hat für den s. g. Winterwald gegen entsprechende Theilnahme am Unterhalt das Recht auf Mitbenützung jener Spannstatt.

§ 83.

Die Floßstraße auf dem Neinerzaubach von der württemb. Grenze am Lambertsbächle bis zur Einmündung des Kaltbrunnerbachs wird von den Neinerzauer Waldbauern allein unterhalten. Diese haben ferner die Verpflichtung, die Waldeigentümer von Kaltbrunn gegen Bezahlung einer Jahresgebühr von 1 fl. 12 fr. aus dem jenseits der Grenze liegenden Theusweiherte und auch im Fall, daß ein liegendebliebenes Floß nicht innerhalb 12 Stunden mit dem Kaltbrunner Wasser sollte auf den Schenkzeller Weiherte befördert werden können, aus den übrigen Weiherten im Neinerzau gegen Extrazahlung von 40 fr. per Wasser unter Einhaltung der jenseitigen, auch die Neinerzauer theilnehmenden, bindenden Bestimmungen wässern zu lassen.

§ 84.

Von Vereinigung der Kaltbrunner- und Neinerzau nach dem Thale an bis herab zum Eulenspiegel nächst Schenkzeller unterhalten die Neinerzauer Waldeigentümer zu $\frac{2}{3}$ und die Kaltbrunner zu $\frac{1}{3}$ nach der Waldmorgenzahl die Floßstraße. Der

Bauer im Gallenbach ist hier wegen der Ueberfahrt aus dem Gemeinewald über seinen Hof beitragsfrei. Die beiden Spannstätten vor Thal werden gegen Zurücklassung des Abholzes an die Grundeigentümer, diejenige vor dem Wagnerhaus durch die Gemeinde Kaltbrunn, diejenige auf der großen Wiese, gegenüber dem Ausfluß des Witticherbachs, von der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg benützt.

§ 85. *(K)*

Vom Eulenspiegel bis auf den Schenkzeller Weiherte hat der Bachvogt von Schenkzell auf Kosten der Schifferschaft Schiltach die Floßstraße und das Eulenspiegel zu unterhalten; an dem Unterhalt dieses Wuhs jedoch haben die daselbst zur Wässerung benützenden Wieseigentümer von Schenkzell sich soweit zu betheiligen, als der Unterhalt die Bodendeckung angeht.

§ 86. *(K)*

Auf der Kinzig von der württemb. Grenze unterhalb Mötzenbach an unterhält die Waldbauerschaft des ehemaligen Klosteramts Alpirsbach die Floßstraße bis Schenkzell. Die vier Bauern auf dem Kräuleinberg, Gemeinde Bergzell, haben mit jenen württemb. Waldbauern das Recht der Mitbenützung der Floßstraße, und dafür zur Unterhaltung des jenseits der Landesgrenze liegenden Theusweihertes von Adelsberg her alljährlich 4 Wagen Wasen, und bei Hauptreparationen jenes Weihertes überdies soviel, als an Wasen nöthig ist, beizuführen.

§ 87. *(K)*

Den Schenkzeller Weiherte sammt den dortigen Floßanstalten hat ebenfalls die Schifferschaft Schiltach durch Vermittelung des Schenkzeller Bachvogts in gutem Stand zu erhalten.

§ 88.

Für die Benützung des Schenkzeller Weihertes und der übrigen im Eigenthum der Schifferschaft Schiltach befindlichen Wässerungsanstalten hat jedes Nichtmitglied dieser Schifferschaft, welches oberhalb der Fürstl. Grenze bei Steinach auf der Kinzig fließt, an dieselbe unmittelbar oder durch Vermittelung des Bachvogts von Schenkzell ohne Unterschied, ob die Wässerung daraus mehrmal, einmal oder gar nicht in Anspruch genommen wird, 4 fl. per Floß zu bezahlen.

§ 89.

Uebrigens ist die Benützung der Weiherte nur nach Ansage bei dem betreffenden Weiheraufscher, bezüglich des Schenkzeller Weihertes bei dem dortigen Bachvogt, und darauf erhaltene Erlaubniß gestattet; auch ist der Benützende zunächst verpflichtet, nach Ablauf des Weihertewassers sofort für Schließung des Weihertes behufs weitem Wasserbedarfs zu sorgen.

§ 90.

Aus dem Schentenzeller Weiher darf von Nachmittags 3 Uhr an nicht mehr gewässert werden, wenn der Weiher für den andern Morgen zum Wässern in Anspruch genommen wird und wegen Wassermangel inzwischen eine Anfüllung des Weihers nicht mehr möglich ist.

§ 91.

Auch die Benützung der Spannflätten durch Andere, als die betreffenden Eigentümer, ist von Ansfage und erwirkter Erlaubniß von Seite Letzterer, resp. des betreffenden Bachvogts, abhängig und durch möglichst schleunige Arbeit, sowie Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung im Einbinden und Floßbetrieb, in der Dauer möglichst einzuschränken.

§ 92.

Behufs Anmähmung der Flöße, sowohl während des Einbindens als bei Rothfällen auf der Fahrt, dann zur Sicherung des Ufers gegen Beschädigungen sind die längs dem Bache stehenden Nährbäume zu erhalten, auch sind solche, namentlich Eichen, soweit es der Bachvogt oder die Staatsaufsichtsbehörden für notwendig finden, zu pflanzen, und nur insoweit zu fällen, als dem Bedürfnis sonst genügt und der Bachvogt bestimmt. Auch hat die Flößerchaft das Recht und die Pflicht, bei Mangel an Bäumen künstliche Nähranstalten, Felsblöcke mit Eisenhaken, Pfähle zc. anzubringen, wo nach Gutachten der Wasser- und Straßenbaubehörde Bedürfnis hiefür vorliegt. Der dadurch den Ufereigenthümern zugehende Schaden ist denselben zu ersetzen, und hat sich hierüber mit denselben der Bachvogt, vorbehaltlich der Bestimmung des Ausschusses, in Güte abzufinden.

§ 93.

Das Aftergesöhr muß bei angemährtem Floße immer, und zwar auf der Hauptmährseite, angebunden sein.

§ 94.

Die Flößer sind befugt, bei Anmähmung eines Floßes an ein Wehr die Einlassfalle zu dem Wasserwerk oder Wässerungskanal zu schließen und das Fahrloch zu öffnen. Das gleiche Recht steht ihnen zu bei Ankunft eines Schwell- oder Weirwassers, das einem Floß nachgesendet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einlassfalle zu einem Werke nur soweit geschlossen werden darf, als es geschehen kann, ohne daß dadurch der Betrieb des Werks unterbrochen wird. Entsteht darüber Streit, wie weit hiernach bei einem einzelnen Werke die Schließung zulässig ist, so entscheidet das Bezirksamt nach Anhörung der Wasser- und Straßenbaubehörde. Dem Besitzer des Werks bleibt überlassen, die Stellfalle wieder zu ziehen, und das Fahrloch zu schließen, jedoch darf dies nicht früher

geschehen, als bis das Floß mit dem Schwellwasser, mit welchem es geht, beziehungsweise das nachgesendete Schwellwasser, an dem Ausfluß des Kanals vorüber ist. Für die Ausübung dieser Berechtigung haben die Flößer keinerlei Vergütung an die Besitzer der Werke und Wässerungseinrichtungen zu leisten.

§ 95.

Die Werkbesitzer sind verbunden, ihre Wehre sammt Fahrloch und die Einlassfalle in gutem Stand zu erhalten und an der Behufs ihres Werkbetriebs bestehenden Einrichtung überhaupt jede Aenderung zu unterlassen, die in irgend einer Weise die Flößerei beeinträchtigen könnte. Namentlich soll dem Floßfahrloch immerhin eine den betreffenden Flößen entsprechende Breite gelassen werden.

Bei vollkommen schlupfäbigem Zustand der Einlassfallen steht den Flößern nicht zu, Behufs Benützung des in Gewerbskanälen befindlichen Wassers die Auslassfalle oberhalb dem Werk zu öffnen.

§ 96.

Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20 Fuß oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden. Auch ist verboten, mit einem Floß statt durch das Fahrloch über das Wehr selbst zu fahren oder die Seitendretter des Wehrbaues herauszustechen.

Nro. 10,175. Nachdem die Großh. Badische Regierung des Mittelrheinkreises durch hohen Erlaß vom 13. Juni d. J. Nro. 12,642 die voranstehende Bachordnung genehmigt hat, wird solche zur Nachachtung hiemit veröffentlicht.

Wolfsach, den 13. Juli 1856.

Großh. Badisches Bezirksamt.
Mallekrein.